

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen
— Drucksache 7/4021 —**

A. Problem

Durch die Überführung der nationalen Marktordnungen in EWG-Marktorganisationen hat sich die Aufgabenstellung der 1950 und 1951 errichteten vier Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Zucker und Rohtabak, für Fette sowie für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse tatsächlich und rechtlich stark gewandelt. Der Bundesrechnungshof hat in einem Gutachten eine stärkere Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei der nationalen Durchführung der EWG-Marktorganisationen befürwortet. Bei den bisherigen vier Stellen sind die fachlichen Aufgaben nicht mehr genügend koordiniert und die organisatorischen und technischen Rationalisierungsmöglichkeiten nicht hinreichend ausgenutzt.

B. Lösung

Die vier Einfuhr und Vorratsstellen werden zu einer Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zusammengefaßt. Diese erhält eine Struktur, bei der unter enger Beteiligung von Wirtschaft und Verbrauchern die für die Durchführung fachlicher Aufgaben erforderliche Eigenständigkeit in den einzelnen Produktbereichen erhalten bleibt. Mit der Bundesanstalt werden Ansatzpunkte für die organisationsmäßige Eingliederung weiterer marktpolitischer Maßnahmen in die Anstalt geschaffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Außer den im Hinblick auf die Neuorganisation schon eingesparten 70 Stellen und kw-Vermerken bei 73 Stellen werden sich künftig weitere 25 Stellen einsparen lassen. Die Einsparungen werden auf 8,5 Millionen DM geschätzt. Die Übertragung neuer Aufgaben soll durch Umsetzung von Personal bewältigt werden.

A. Bericht des Abgeordneten Bähler (Hof)

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 1975 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der federführende Ausschuß hat die Vorlage am 1., 16. und 22. Oktober sowie am 4. Dezember 1975, der Haushaltsausschuß am 3. Dezember 1975 behandelt.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes: Die in den Jahren 1950 und 1951 errichteten Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Zucker und Rohtabak, für Fette sowie für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse sind in ihrer Aufgabenstellung und Organisationsform auf die Durchführung nationaler Marktordnungsaufgaben ausgerichtet. Die Stellen sind als rechtlich selbständige bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts für diese Aufgaben sowie zur Vorratshaltung an bestimmten Nahrungs- und Futtermitteln gegründet worden. Mit dem Inkrafttreten der EG-Agrarmarktorganisationen wurde die nationale Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften im Agrarbereich ihre Hauptaufgabe, und eigene marktpolitische Entscheidungen traten immer mehr in den Hintergrund. An diesen Wandel in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen sind die genannten Einfuhr- und Vorratsstellen bisher nicht angepaßt worden, obwohl die Notwendigkeit dafür schon in früheren Wahlperioden im politischen Bereich erörtert worden ist.

Der Entwurf will dieser Entwicklung Rechnung tragen und durch die Zusammenfassung der vier Anstalten zu einer Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung eine Verbesserung der Organisationsform erreichen, die eine stärkere Koordinierung fachlicher Aufgaben, eine bessere Ausnutzung von Rationalisierungsmöglichkeiten und Ansatzpunkte für die organisationsmäßige Eingliederung weiterer marktpolitischer Maßnahmen schaffen. Die für die Bundesanstalt vorgesehene Struktur läßt die zur Durchführung fachlicher Aufgaben erforderliche Eigenständigkeit in den einzelnen Produktbereichen bestehen. Sie gewährleistet auch eine enge Beteiligung von Wirtschaft und Verbrauchern, auf deren Belange die Arbeit der Anstalt auch durch die Übertragung weiterer marktpolitischer Aufgaben stärker ausgerichtet werden soll.

Aufgrund eines von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachtens des Bundesrechnungshofs, der eine stärkere Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei der nationalen Durchführung der EG-Marktorganisationen befürwortet hat, sind schon in den vergangenen Jahren die organisatorischen und personellen Maßnahmen bei den Einfuhr- und Vorratsstellen auf deren Neuorganisation abge-

stellt worden. Neben dem Abbau von 70 Stellen und der Festlegung eines kw-Vermerks für 73 Stellen können nach Inkrafttreten der Neuorganisation weitere 25 Stellen eingespart werden, was zu einer Entlastung des Bundeshaushalts mit 8,5 Millionen DM führen wird.

Der Entwurf sieht die Berufung von Vertretern der Wirtschaft und Verbraucher in den Verwaltungsrat und in die Fachbeiräte der Bundesanstalt vor. Diese Bereiche haben so Gelegenheit, ihre Vorstellungen und Anregungen hinsichtlich der Tätigkeit der Bundesanstalt dort unmittelbar zu artikulieren.

Schwerpunkt der Diskussion im Ausschuß war zunächst die Frage, ob die Bedenken der Wirtschaft begründet seien, durch die Schaffung einer Mammutbehörde werde dieses marktpolitische Instrument schwerfälliger, und es würden echte Einsparungen nicht erzielt. Die Bundesregierung konnte jedoch den Ausschuß überzeugen, daß die für die Bundesanstalt vorgesehene Struktur und ihr künftiger Personalbestand diese Befürchtungen nicht rechtfertigen und daß durch die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Fachbeiräte eine intensive Mitwirkungsmöglichkeit für die Vertreter der marktpolitisch in Betracht kommenden Wirtschaftszweige und der Verbraucher gewährleistet ist.

Die beteiligten Ausschüsse haben den Entwurf übereinstimmend mit den unter II. erörterten und aus dem Ausschußantrag ersichtlichen Änderungen zugestimmt.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelungen wird auf die sehr eingehende Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Soweit bei den Ausschußberatungen unwesentliche redaktionelle sowie sonstige Änderungen beschlossen worden sind, die der Bundesrat vorgeschlagen und die die Bundesregierung akzeptiert hat, erübrigen sich nähere Ausführungen. In folgenden Punkten sind jedoch gegenüber dem Entwurf der Regierung wesentliche Änderungen beschlossen oder eine einhellige Meinung des Ausschusses als gesetzgeberischer Wille gebildet worden:

Zu § 4

Dem Wunsch des Haushaltsausschusses folgend hat der federführende Ausschuß einen dreiköpfigen Vorstand für die Anstalt als ausreichend erachtet. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß ein Vorstandsmitglied durchaus mehrere Produkt- und Verwaltungsbereiche leiten könne. Zur Vermeidung von Härten für die derzeitigen ordentlichen Vorstands-

mitglieder der Einfuhr- und Vorratsstellen ist § 30 Abs. 3 abweichend vom Entwurf gefaßt worden.

Zu § 5

Zur Klarstellung ist bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach Absatz 1 statt vier Vertretern der Verbraucher, drei Vertretern der Gewerkschaften und einem Vertreter der Verbraucher ein Sitz in diesem Gremium eingeräumt worden. Ferner ist die Zahl der Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften von einem auf zwei erhöht worden, weil dies insbesondere in den landwirtschaftlich ausgerichteten Bundesländern dem besonderen wirtschaftlichen Gewicht dieser Zusammenschlüsse im Agrarbereich entspricht.

In Absatz 2 Satz 2 ist die Amtszeit der Vertreter der Wirtschaftsgruppen auf vier Jahre festgesetzt worden, weil ein früherer Wechsel der Verwaltungsratsmitglieder unzumutbar wäre.

Im übrigen war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß gegen die Berufung von Stellvertretern für die Verwaltungsratsmitglieder im Satzungswege keine Bedenken bestehen.

Zu § 6

Der Ausschuß ist hier bei der Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 einem Wunsch der Verbände der Wirtschaft entgegengekommen.

Zu Absatz 3 bestand Einmütigkeit darin, daß die Verwaltungsratsmitglieder für dieses Ehrenamt keine Sitzungsgelder beziehen.

Zu § 8

Die Ergänzungen und Änderungen in Absatz 1 dienen der Klarstellung, daß in der Satzung neben den übrigen in dieser Vorschrift genannten Regelungen auch solche über den Aufbau der Anstalt getroffen werden können; die Änderung der Nummer 7 a. a. O. ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 10 des Entwurfs.

Zu §§ 9 und 10

Die Vorschriften wurden aus folgenden Erwägungen neu gefaßt:

Die Grundkonzeption des § 9, die für den Verwaltungshaushalt einen Haushaltsplan vorsieht, ist erhalten geblieben. In § 10 ist für die Zweckaufgaben nunmehr anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan vorgesehen, um damit der kaufmännisch ausgerichteten Tätigkeit der Anstalt Rechnung zu tragen. Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsplans ist hier bei der Erfüllung der funktionellen Aufgaben nicht angebracht, weil für die aus Mitteln des EAGFL und aus dem Bundeshaushalt zu bestreitenden Zweckaufgaben eine Verbuchung nach anderen Regeln als denen der Kameralistik vorgeschrieben oder zweckmäßig ist.

Der der Anstalt mit Ausgaben verbundene eigene Aufgaben zugewiesen werden, sie aber kein Recht zur Abgabenerhebung erhält, ist sie vom Bund zu unterhalten. Ihr sind damit die in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Ausgaben zu erstatten (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 der Bundeshaushaltsordnung). Das betrifft sowohl die im Verwaltungsbereich entstehenden als auch die Zweckausgaben. § 9 Abs. 2 des Entwurfs wurde daher um den Satz 2 ergänzt, um klarzustellen, daß die Anstalt die Mittel für die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben im Wege der Erstattung erhält.

Die neue Fassung des § 10 geht von der Erstattung der entstehenden Zweckausgaben aus und bestimmt, daß für sie ein Wirtschaftsplan vom Vorstand aufzustellen ist, der der Genehmigung bedarf. In Absatz 2 wird die Herkunft der für die jeweiligen Zweckausgaben zu erstattenden Aufwendungen geregelt.

Absatz 3 enthält die aufgrund der Bundeshaushaltsordnung zu treffenden und erforderlichen Regelungen über den Jahresabschluß, die Rechnungsprüfung und die Verteilung der Entlastung. Absatz 4 räumt der Anstalt das Recht zur Kreditaufnahme ein, soweit dies erforderlich ist. Die dort genannten Selbstbewirtschaftungsmittel sind nach § 15 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung zu beurteilen.

Zu § 13

Der vom Haushaltsausschuß angeregten Streichung dieser Vorschrift im Hinblick darauf, daß für Ausfuhrerstattungen für Zuchtvieh im Bundeshaushalt 1976 Mittel nicht bereitgestellt werden, vermochte sich der federführende Ausschuß nicht anzuschließen, da nicht auszuschließen ist, daß diese Vorschrift in Zukunft wieder Aktualität gewinnen kann und eine einschlägige europäische Gemeinschaftsregelung nicht in Sicht ist.

Zu § 15

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 dient der Klarstellung und paßt den Wortlaut dieser Vorschrift der vorgesehenen Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) (Bundratsdrucksache 545/75) an.

Zu § 16

In Absatz 1 ist Satz 4 das Wort „üblichen“ gestrichen worden, weil in den jüngeren Gesetzen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsaufsicht, ein Recht zum Betreten von Betriebs- und Geschäftsräumen für die tatsächliche Betriebs- und Geschäftszeit gewährt wird und nicht lediglich für die übliche. Satz 5 a. a. O. ist aufgrund der vom Bundesrat empfohlenen Überprüfung dieser Vorschrift gestrichen worden. Die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erfordert keine Ausweitung des Betretungsrechts auf die Wohnräume des Auskunftspflichtigen und auf einen Zeitraum außerhalb der tatsächlichen Geschäfts- und Betriebszeiten.

Zu §§ 19 bis 21

Die Neuregelungen in den §§ 9 und 10 des Entwurfs haben weitere Regelungen über den Verwaltungshaushalt entbehrlich gemacht. Die entsprechenden Vorschriften im Getreidegesetz sind bereits durch Artikel 15 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 805) erfolgt.

Der Ausschuß hat eingehend erwogen, § 22 des Entwurfs zu streichen. Die Mehrheit hat dies jedoch abgelehnt. Denn die Bundesregierung hat zugesichert, daß sie beim Erlass der Rechtsverordnung, mit der die Aufgaben nach der gemeinsamen Weinmarktorganisation auf der Grundlage des MOG auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen werden, eine Regelung trifft, wonach sich das Bundesamt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Feststellung des durchschnittlichen Erzeugerpreises für Tafelwein (§ 24 MOG) der Hilfe des Stabilisierungsfonds für Wein bedient.

Ferner war für die Mehrheitsentscheidung maßgebend, daß die Bundesregierung zugesichert hat zu prüfen, ob das Bundesamt auch bei der Durchführung weiterer Maßnahmen nach der gemeinsamen Weinmarktorganisation den Stabilisierungsfonds einschalten kann. Ferner wurde zugesagt, dem federführenden Ausschuß rechtzeitig vor Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 32

Die Vorverlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens auf den 1. Juli 1976 erschien dem Ausschuß sinnvoller als der im Entwurf vorgesehene Termin am 1. Januar 1977.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4021 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 4. Dezember 1975

Büchler (Hof)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4021 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Büchler (Hof)

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

— Drucksache 7/4021 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse werden zu einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ (Anstalt) zusammengefaßt. Die Anstalt hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Anstalt obliegt die Regelung und Ordnung landwirtschaftlicher Märkte im Rahmen dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen. Sie führt ferner die Aufgaben durch, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(2) Die Anstalt hat die Aufgabe, zur Sicherung der Versorgung Vorräte an Ernährungsgütern und Futtermitteln zu beschaffen, zu halten und zu verwerten. Sie kann im Rahmen ihrer Tätigkeit neue Formen und Wege der Vermarktung zur Verbesserung der Marktabläufe untersuchen, entwickeln und erproben.

(3) Die Anstalt wirkt mit bei der Feststellung des Finanzbedarfs für Maßnahmen zur Erleichterung der Erntefinanzierung und bei der Kontrolle der begünstigten Warengeschäfte. Sie hat die Aufgabe, der Land- und Ernährungswirtschaft unverbindlich über

Entwurf eines Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

die jeweilige Höhe von Beträgen und Sätzen Auskunft zu erteilen, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Durchführung gemeinsamer Marktorganisationen festgesetzt werden.

(4) Die Anstalt erledigt als beauftragte Stelle, soweit keine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes im Bereich der landwirtschaftlichen Marktpolitik, mit deren Durchführung sie vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) beauftragt wird.

(5) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Anstalt der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(3) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus *mindestens vier und höchstens sechs* Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde, insbesondere wegen Beendigung des Dienstverhältnisses, abberufen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und den Weisungen des Bundesministers. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus

1. vier Vertretern der Landwirtschaft,

2. vier Vertreter der Verbraucher,

3. zwei Vertretern des Groß- und Außenhandels,

4. zwei Vertretern des Einzelhandels,

§ 3

unverändert

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **drei** Mitgliedern.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus

1. *unverändert*

- 1a. drei Vertretern der Gewerkschaften,**

2. **einem** Vertreter der Verbraucher,

3. *unverändert*

4. *unverändert*

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
5. zwei Vertretern des Ernährungshandwerks,	5. unverändert
6. zwei Vertretern der Ernährungsindustrie,	6. unverändert
7. einem Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,	7. zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
8. einem Vertreter des Landwarenhandels,	8. unverändert
9. einem Vertreter des Bundesministers,	9. unverändert
10. einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen,	10. unverändert
11. einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,	11. unverändert
12. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank,	12. unverändert
13. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	13. unverändert

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen (Absatz 1 Nr. 1 bis 8) werden vom Bundesminister auf Vorschlag der jeweiligen Spitzenverbände bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von *drei* Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Vertreter der Bundesminister werden von den zuständigen Bundesministern, der Vertreter der Deutschen Bundesbank von der Deutschen Bundesbank und die Vertreter der Obersten Landesbehörden vom Bundesrat bestellt und abberufen.

(4) Der Vertreter des Bundesministers führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen (Absatz 1 Nr. 1 bis 8) werden vom Bundesminister auf Vorschlag der jeweiligen Spitzenverbände bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von **vier** Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 6

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat

- berät die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere kann er im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Anstalt zu dem Tätigkeitsbericht und dem Rechnungsabschluß Stellung nehmen und ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit der Anstalt zu unterrichten; insoweit steht ihm gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu,
- schlägt dem Bundesminister die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes vor und schließt die Dienstverträge mit ihnen ab,
- befindet über die Einsetzung von Fachbeiräten und stimmt deren Tätigkeit untereinander ab.

Er unterbreitet dem Bundesminister Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte.

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen.

§ 6

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat

- unverändert

- unverändert

- unverändert

Er unterbreitet dem Bundesminister Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte **und wird vom Bundesminister in allen grundsätzlichen Fragen der Anstalt, insbesondere bei einer Änderung der Satzung gehört.**

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

§ 7

Fachbeiräte

(1) Für die warenbezogenen Fachbereiche sind Fachbeiräte zu bilden. Sie setzen sich zusammen aus sachverständigen Vertretern der Erzeuger, des Handels, der Verarbeitungsbetriebe und der Verbraucher, die auf Vorschlag der Spitzenverbände der jeweiligen Fachbereiche vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen werden. Außerdem gehören den Beiräten Vertreter des Bundesministers und der Obersten Landesbehörden an; hinsichtlich ihrer Berufung und Abberufung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Fachbeiräte haben die Aufgabe, den Vorstand und den Verwaltungsrat in Fragen des jeweiligen Warenbereichs unmittelbar zu beraten. In soweit steht ihnen gegenüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu.

(3) § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Satzungsgebung und Aufsicht

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, hinsichtlich der Nummern 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Anstalt zu erlassen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Benennung der vorschlagsberechtigten Spitzenverbände nach § 5 Abs. 2, die Tätigkeit des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung der Fachbeiräte,
2. die Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte,
3. die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes in seiner Gesamtheit und seiner einzelnen Mitglieder sowie die entsprechenden Regelungen der Vertretungsbefugnis,
4. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte der Anstalt,
5. die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Anstalt,
6. die Kreditaufnahmen nach § 10 Abs. 2.

(2) Der Bundesminister

1. genehmigt die mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließenden Dienstverträge und bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

Satzungsgebung und Aufsicht

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, hinsichtlich der Nummern 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Anstalt zu erlassen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Benennung der vorschlagsberechtigten Spitzenverbände nach § 5 Abs. 2, die Tätigkeit des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung der Fachbeiräte,

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

4a. den Aufbau der Anstalt,

5. unverändert

6. die Kreditaufnahmen nach § 10 Abs. 4.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

(3) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Bundesminister Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und ihm die Unterlagen der Anstalt vorzulegen.

(4) Erfüllt die Anstalt ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist der Bundesminister befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen.

§ 9

Verwaltungshaushaltsplan

(1) Die Anstalt weist die im Verwaltungsbereich zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Verwaltungshaushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplanes, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Verwaltungshaushaltsplan wird vom Vorstand festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsbereich aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesminister zu prüfen; § 100 der Bundeshaushaltsordnung ist anzuwenden. Der Bundesminister erteilt die Entlastung.

§ 10

Zweckausgaben

(1) Der Bundesminister weist der Anstalt

1. für Marktordnungsaufgaben Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Bundeshaushalt,
 2. für die Vorratshaltung sowie für die Untersuchung, Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Wege der Vermarktung Mittel aus dem Bundeshaushalt
- zur Bewirtschaftung zu.

(2) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die Selbstbewirtschaftungsmittel nicht ausreichen. Vor Beginn des Haushaltsjahres stellt der Vorstand einen Kreditplan auf, in dem die Einnahmen aus Krediten und die daraus zu leistenden Ausgaben zu veranschlagen

§ 9

Verwaltungshaushaltsplan

(1) unverändert

(2) Der Verwaltungshaushaltsplan wird vom Vorstand festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt. **Der Bundesminister erstattet der Anstalt zum Ausgleich des genehmigten Verwaltungshaushaltsplans die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Verwaltungsausgaben.**

(3) unverändert

§ 10

Wirtschaftsplan, Kreditermächtigung

(1) Die Anstalt stellt die außerhalb des Verwaltungsbereichs bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge vor Beginn des Haushaltsjahres in einem Wirtschaftsplan dar. Der Wirtschaftsplan wird vom Vorstand aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(2) Der Bundesminister erstattet der Anstalt die Aufwendungen

1. für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Bundeshaushalt,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

sind. Der Kreditplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand über die Einnahmen aus Krediten und deren Verwendung sowie über die Selbstbewirtschaftungsmittel Rechnung zu legen. Die Rechnung ist vom Bundesminister zu prüfen; § 100 der Bundeshaushaltsordnung findet Anwendung. Die Entlastung erteilt der Bundesminister.

§ 11

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ganzes auf die Anstalt über. § 12 bleibt unberührt.

(2) Das bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 2. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 301) gebildete Eigenkapital und die bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gebildeten Rücklagen gelten der Anstalt für die Finanzierung des Wertes der intervenierten Waren und der Bevorratungswaren zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung als zugewiesen.

§ 12

Personal

(1) Auf die Beschäftigten der Anstalt sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen stehenden Beschäftigten sind in den Dienst der Anstalt zu übernehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

**Ermächtigungen, Überwachung,
Ordnungswidrigkeiten**

§ 13

Ausfuhrerstattungen für Zuchtvieh

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundes-

2. für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 aus dem Bundeshaushalt.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand **eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht aufzustellen. § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.**

(4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die **ihr für diesen Zweck zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen** Mittel nicht ausreichen.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

**Ermächtigungen, Überwachung,
Ordnungswidrigkeiten**

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

rates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Vorschriften zu erlassen über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von reinrassigem Zuchtvieh nach Ländern außerhalb der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Rechtsverordnung kann Vorschriften enthalten über

1. die Voraussetzungen, unter denen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, insbesondere über die in Betracht kommenden Zuchttiere, die an sie zu stellenden Mindestanforderungen und ihren Ursprung sowie über Verpflichtungen zur Angabe von Ein- und Verkaufsbedingungen,
2. die Höhe der Ausfuhrerstattung bis zu einem Betrag, der erforderlich ist, um eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel unter Berücksichtigung des Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes und des Weltmarktes zu gewährleisten; bei der Festsetzung sind insbesondere zu berücksichtigen die Lage und die voraussichtliche Entwicklung
 - a) der verfügbaren Anzahl an Zuchttieren und der hierfür erzielbaren Preise auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - b) der Möglichkeiten und Bedingungen für den Absatz von Zuchttieren auf den Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, vor allem auf dem Weltmarkt,
3. das Verfahren der Gewährung der Ausfuhrerstattung, insbesondere über eine Antragstellung und die erforderlichen Nachweispflichten,
4. die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Durchführung,
5. die Überwachung, die erforderlich ist, um sicherzustellen, daß Ausfuhrerstattungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden, insbesondere über Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

§ 14

Zinsen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorzuschreiben, daß bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Leistungen und Rückforderung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen, Beihilfen oder Erstattungen Zinsen bis zu 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

§ 15

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bun-

§ 14

unverändert

§ 15

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bun-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

desrates zum Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung

1. Erzeuger und Vereinigungen von Erzeugern, Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe, deren Tätigkeit sich auf die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse sowie auf die Erzeugnisse erstreckt, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen Vorschriften erläßt, zu verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die erzeugten oder gewonnenen, be- und verarbeiteten, vermittelten, verbrachten, gekauften und verkauften, ein- und ausgeführten Mengen, über deren Verwertung und Preise sowie über die Bestände dieser Erzeugnisse zu machen und regelmäßig zu melden.

2. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen bei den in Nummer 1 genannten Waren und Erzeugnisse vornehmen, zu verpflichten, die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ferner Häufigkeit, Zeiträume, Inhalt und Form der Meldungen sowie die Art ihrer Übermittlung und die Fristen für die Übermittlung bestimmt werden.

(3) Meldungen nach Absatz 1 sind den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von den Landesregierungen bestimmten Stellen zu erstatten. Die zuständigen Stellen der Länder leiten die Meldeergebnisse an den Bundesminister oder an die von ihm bestimmten Stellen weiter.

(4) Die Stellen, denen die Meldungen zu erstatten sind, dürfen keine Einzelangaben bekanntgeben. Die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister und die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung der Namen der Meldepflichtigen ist zugelassen. Eine Verwendung der in den Meldungen enthaltenen Angaben für steuerliche Zwecke ist unzulässig.

§ 16

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Bundesminister, der Bundesrechnungshof, die Obersten Landesbehörden, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Anstalt oder die von ihnen beauftragten Stellen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die ge-

desrates zum Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung

1. Erzeuger und Vereinigungen von Erzeugern, Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe, deren Tätigkeit sich auf die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse sowie auf die Erzeugnisse erstreckt, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen Vorschriften erläßt, zu verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die erzeugten oder gewonnenen, be- und verarbeiteten, vermittelten, gekauften und verkauften, ein- oder ausgeführten **oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes** verbrachten Mengen, über deren Verwertung und Preise sowie über die Bestände dieser Erzeugnisse zu machen und regelmäßig zu melden.

2. **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 16

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Bundesminister, der Bundesrechnungshof, die Obersten Landesbehörden, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Anstalt oder die von ihnen beauftragten Stellen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die ge-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

schäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen können die in Satz 1 genannten Stellen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit betreten. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 4 genannten Zeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die in den Sätzen 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft herstellt, gewinnt, be- oder verarbeitet, ein- oder ausführt oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Erzeugnissen teilnimmt oder teilgenommen hat, die einer Maßnahme oder Regelung nach diesem Gesetz oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, für einzelne Aufgaben oder Maßnahmenbereiche die Zuständigkeit für die Berechtigung, Auskünfte zu verlangen und Prüfungen vorzunehmen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Anstalt zu übertragen, soweit dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erforderlich ist.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1, 2

- a) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- b) geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
- c) die Vornahme einer Prüfung oder das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht duldet,

schäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen können die in Satz 1 genannten Stellen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten. Der Auskunftspflichtige hat die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. die Nachprüfung (§ 16 Abs. 1) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 13 oder des § 15 Abs. 1, 2 erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt oder nicht aufbewahrt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 13 Satz 2 Nr. 3 und 5 oder § 15 Abs. 1, 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Anstalt, soweit sie zur Ausführung dieses Gesetzes zuständig ist,
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit ihm die Ausführung dieses Gesetzes übertragen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Anderung des Getreidegesetzes

Das Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7, 8 Abs. 6 und 9 sowie § 17 werden aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 8, § 8 Abs. 1, 3, 5 und 7, den §§ 9, 10 Abs. 2 a und § 21 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.
3. In § 15 wird Absatz 4 Satz 2 gestrichen.
4. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 17“ gestrichen.

§ 19

Anderung des Zuckergesetzes

Das Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 9

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

unverändert

§ 19

Anderung des Zuckergesetzes

Das Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 9

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 a Satz 2 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (§ 8)“, in § 5 Abs. 1 a Satz 3 die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak“ und in § 9 Abs. 1, 3, 5 und 6, den §§ 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung: „Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“.
3. Die §§ 8, 9 Abs. 5 a und 7 sowie § 13 werden aufgehoben.
4. In § 11 wird Absatz 4 Satz 2 gestrichen.
5. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 13“ gestrichen.

§ 20

Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15, 16 Abs. 6 und 8 sowie § 26 werden aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 16, § 16 Abs. 1, 3, 5 und 7, den §§ 17, 21 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.
3. In § 21 wird Absatz 3 Satz 2 gestrichen.
4. In § 30 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 26“ gestrichen.
5. In § 31 werden die Worte „15 Abs. 6 und 26 Abs. 2“ gestrichen.

§ 21

Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3608), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“.

des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. In § 11 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 gestrichen.
5. unverändert

§ 20

Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. In § 21 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gestrichen.
4. unverändert
5. unverändert

§ 21

Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3608), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| 2. Die §§ 16, 17 Abs. 5 und 7 sowie § 22 werden aufgehoben. | 2. unverändert |
| 3. In der Überschrift des § 17, § 17 Abs. 1, 3, 4 und 6, den §§ 18, 21 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. In § 21 wird Absatz 4 Satz 2 gestrichen. | 4. In § 21 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 gestrichen. |
| 5. In § 26 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „oder die Meldepflichten des § 22“ gestrichen. | 5. unverändert |
| 6. In § 27 werden die Worte „der §§ 16 Abs. 6, 21 Abs. 2 oder 22 Abs. 2“ durch die Worte „des § 21 Abs. 2“ ersetzt. | 6. unverändert |

§ 22

§ 22

Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes**Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes**

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 68 des Einführungsgesetzes zum Straßengesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1589)**, wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------------|
| 1. § 11 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: <p>„Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt.“</p> b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: <p>„Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“</p> c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. | 1. unverändert |
| 2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, ausgenommen bei den in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben,“ gestrichen. | 2. unverändert |
| 3. In § 13 Abs. 7 werden die Worte „, ausgenommen hinsichtlich der in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben,“ gestrichen. | 3. unverändert |

§ 23

§ 23

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

unverändert

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht durch

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist,

1. für die gemeinsamen Marktorganisationen, die eine Intervention (§ 5) vorsehen,
die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt),
 2. für die übrigen gemeinsamen Marktorganisationen,
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).“
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben“ ein Komma und das Wort „Maßnahmenbereiche“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Satz 1 ist für aus Wein hergestellten Alkohol und Branntwein Interventionsstelle im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.“
3. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zuständige Marktordnungsstelle“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „, im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein an Stelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auch den Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein,“ gestrichen.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihm“ ersetzt und die Worte „der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein“ durch die Worte „der für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zuständigen Stelle“ ersetzt.
6. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte „im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein an Stelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein“ gestrichen.

§ 24

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 a wird durch folgende Absätze 2 a und 2 b ersetzt:

„(2 a) Für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Rohtabak und für Flachs und Hanf ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ausschließlich zuständig.

(2 b) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 mit anderen als den in Absatz 2 a genannten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und mit Erzeugnissen, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung als ausschließlich zuständig zu bestimmen. § 27 ist nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 in Nummer 1 die Worte „unbeschadet der Nummer 2,“ und die Nummer 2 gestrichen. Nummer 3 wird Nummer 2. In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Roh-tabak“ durch die Worte „und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.

§ 25

Anderung des Absatzfondsgesetzes

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), geändert durch Artikel 287 Nr. 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für die Erhebung der Beiträge das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zuständig ist.“

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 26

Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

Das Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 56 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mitwirkung der Bundesanstalt für
landwirtschaftliche Marktordnung

Bei der Durchführung der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben wirkt die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesministers mit.“

§ 27

**Änderung des Gesetzes über die
Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung
und Landwirtschaft**

§ 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Zuckersteuergesetzes

In § 9 a des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673), werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.

§ 29

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Getreidegesetzes, des Zuckergesetzes, des Milch- und Fettgesetzes, des Vieh- und Fleischgesetzes, des Weinwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der geltenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

§ 30

Übergangsregelungen

(1) Sofern sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt, gehen Aufgaben und Befugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

Übergangsregelungen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Zucker und Rohrtabak, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette oder der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh-, Fleisch- und Fleischerzeugnisse, die in Rechtsvorschriften begründet werden, die nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, auf die Anstalt über.

(2) Wird in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, ohne ausdrückliche Verweisung anwendbar sind.

(3) Die bisherigen ordentlichen Vorstandsmitglieder der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen sind Vorstand im Sinne von § 3 Abs. 1.

§ 31

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 1977* in Kraft; § 8 Abs. 1, die §§ 13, 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) *unverändert*

(3) Die bisherigen ordentlichen Vorstandsmitglieder der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen sind **unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 1 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis** Vorstand im Sinne von § 3 Abs. 1.

§ 31

unverändert

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1976** in Kraft; § 8 Abs. 1, die §§ 13, 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.